Zeitschrift: Unsere Heimat: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt

Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt

Band: 50 (1978)

Artikel: Wohlen um 1178 und früher: ein Blick in die Werkstatt des Historikers

Autor: Siegrist, Jean Jacques

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1046263

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wohlen um 1178 und früher¹

Ein Blick in die Werkstatt des Historikers

Jean Jacques Siegrist

1. Die Situation gegen Ende des 12. Jahrhunderts

Dank der frühen Verbindungen mit den Klöstern Muri im Freiamt und Schänis im Gasterland sind wir über das hochmittelalterliche Wohlen erstaunlich gut unterrichtet. Vier Quellen liefern uns das Basismaterial für unsere Überlegungen.

Ältestes Dokument sind die undatierten, um 1160 entstandenen «Acta fundationis monasterii Murensis» (kurz: «Acta Murensia»), die leider nur in einer Abschrift aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erhalten sind². Diese «Acta Murensia» setzen sich aus zwei klar getrennten Teilen zusammen: Aus einer knappen Geschichte der Gründung und Frühentwicklung des Klosters und aus einem ausführlichen Inventar der um 1160 vorhandenen geistlichen und weltlichen Güter des Klosters (enthaltend einen ausführlichen Abschnitt über Wohlen). 1178 entstand die Urkunde, mit der Papst Alexander III. das Kloster Schänis mit seinen Besitzungen in den päpstlichen Schirm nahm. Auch dieses Dokument, das beiläufig die erste datierte Erwähnung Wohlens enthält, ist nicht im Original enthalten. Es ist bloss in einer unverdächtigen Abschrift des Polyhistors Aegidius Tschudi (16. Jahrhundert) überliefert³.

Im folgenden Jahr 1179 nahm der gleiche Papst Alexander III. mit einer umfangreichen Urkunde auch das Kloster Muri mit allen Besitzungen in seinen Schutz. Das im Original vorhandene Dokument erwähnt erstmals eine Kappelle zu Wohlen⁴.

Die vierte uns interessierende Quelle ist ebenfalls nur in einer Abschrift Tschudis überliefert. Es handelt sich um einen Schiedspruch des Bischofs von Konstanz: 1185 hatte dieser Bischof im Streit um

68 - 72

⁴ Original: StAG Urk. Muri 7. — Drucke: QSG 3 III 116ff Nr. 5. UB Stadt u. Landsch. Zürich 1, 209ff Nr. 334.

Vgl. Anne-Marie Dubler und Jean Jacques Siegrist, Wohlen, in Argovia 86/1974.
Abschrift: StAG 4947. — Druck QSG 3 III (1883, hg. von P. Martin Kiem), bes.

³ Abschrift: Zentralbibliothek Zürich, Tschudi Handschrift A 57, 338. — Druck: UB d. südl. Teile des Kts. St. Gallen I 174ff Nr. 192.

Zehntrechte zwischen der Äbtissin von Schänis, als Inhaberin des Kirchensatzes zu Niederwil, und dem Leutpriester der zehntenlosen Pfarrkirche Wohlen zu urteilen⁵.

Diese vier Urkunden sind «erratische Blöcke» in einer weitgehend urkundenleeren Landschaft. Der innere Zusammenhang dieser Quellen ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Es gilt daher die vier Dokumente, die sich über einen Zeitraum von rund 25 Jahren — von etwa 1160 bis 1185 — erstrecken, durch Interpretation miteinander in Beziehung zu bringen.

Beginnen wir mit der zentralen Quelle von 1178. Gemäss dieser Urkunde beanspruchte das Kloster Schänis «ecclesiam Wilo cum omni iure decimationis et curtem cum suis pertinentiis; in Luplinswalde pertinentia ad curtes de Wolon et iura decimationis»⁶. Die Stelle über den «Lüpliswald» ist möglicherweise ungeschickt abgefasst und daher leicht irreführend: Schänis beanspruchte zweifellos nicht das Grundeigentum an den Siedlungen in diesem Rodungsgebiet — sonst wäre 1178 der Zusatz «pertinentia ad curtes de Wolon» nicht nötig gewesen —, sondern es betonte bloss die kirchlichen Rechte, d. h. Pfarrund Zehntrechte, über diesen Raum.

Die Nachricht über «Lüpliswald»⁷ erheischt die Beantwortung verschiedener Fragen: 1. Was ist und wo liegt «Lüpliswald»? — 2. Was waren die «curtes» zu Wohlen und wie und warum dürfte die Verbindung zwischen diesen «curtes» und «Lüpliswald» entstanden sein? — 3. Was berechtigte den Inhaber des Kirchensatzes von Niederwil, seine kirchlichen Rechte auf den «Lüpliswald» auszudehnen? Versuchen wir diese Fragen der Reihe nach zu beantworten:

1. Zwischen der Gegend der späteren Stadt Bremgarten und dem Dorf Wohlen breitete sich bis ins frühe Hochmittelalter ein umfangreicher Wald aus, der zweifellos den Namen «Lupilinswalde», d.h. «Wald des Lupilin» trug — spätmittelalterlich: «Lüpliswald» —, ursprünglich somit Eigen eines frühen Grundherren namens «Lupilinus» war. In

⁵ Abschrift: Stadtbibliothek St. Gallen, Tschudi-Handschrift 609, 400 (vgl. Photographie in Unsere Heimat 37/1963, 22). — Druck: UB d. südl. Teile des Kts St. Gallen I 128f Nr. 198 (Das Kopfregest des UB und das Regest in Regesta Episcoporum Constantiensium I Nr 1091 sind irreführend. Es handelt sich nicht um Zehnten in Niederwil). Tschudi schreibt übrigens «Wilare» für Niederwil. Dies dürfte eine Fehllesung sein, da sonst in allen frühen Dokumenten für Niederwil «Wilo» steht.

⁶ Übersetzung: «die Kirche Niederwil mit allen Zehntrechten und den Herrenhof mit seinen Zugehörden; im Lüpliswald die Zugehörden der Herrenhöfe in Wohlen und die Zehntrechte».

Vgl. J. Siegrist, Zur Frühgeschichte des Bremgartner Stadtbanns westlich der Reuss, in Unsere Heimat 42/1968. In diesem vor einem Jahrzehnt in dieser Jahresschrift erschienenen Artikel ist die Problematik der behandelten Quellengruppe schon angedeutet — allerdings aus anderer Sicht.

diesem eigentumsrechtlich wohl früh aufgeteilten Wald wurden vor 1178 vom stark bevölkerten Wohlen aus Rodungssiedlungen angelegt, von denen zwei ebenfalls den Namen «Lüpliswald» trugen: Das Dorf oder der Weiler im Süden und der Einzelhof im Norden des Waldkomplexes. — Angesichts der dünnen Besiedlung des Raums östlich des «Lüpliswalds» vor der Entstehung der Stadt Bremgarten (1230er Jahre), waren Rodungsvorstösse von dieser Seite her kaum zu erwarten.

2. Wie uns die Acta Murensia von etwa 1160 überliefern, verfügte das Kloster Muri in diesen Jahren in Wohlen über einen oberen und einen unteren Herrenhof (due curtes, superior et inferior)8. Da um die gleiche Zeit die frühen Vertreter der Herren von Wolen in ihrer Stammheimat Wohlen eine grundherrliche zehntenlose Kirche stifteten, müssen auch diese Lokaladeligen über eine «curtis» verfügt haben9. Inhaber weiterer «curtes» lassen sich im 12. Jahrhundert nicht erkennen. Einige weitere Herrenhöfe dürften jedoch zweifellos vorhanden gewesen sein¹⁰. — Wohlen erscheint schon in den Acta Murensia als Bevölkerungszentrum: Um 1160 wurden hier über 50 - d. h. wohl etwa 60—70 — Haushaltungen (resp. Häuser) gezählt. Der aus diesen Zahlen abzulesende Bevölkerungsüberschuss macht es glaubhaft, dass von den erwähnten grundherrlichen Höfen aus im Lüpliswald gerodet und kolonisiert wurde. Damit konnte das in der Urkunde von 1178 angezogene Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Wohler Herrenhöfen und den Siedlungen im Lüpliswald entstehen.

3. Vor 1045 gelangten der Herrenhof, die Kirche und die Pfarrei Niederwil (Wilo) an das Kloster Schänis im Gasterland (vermutlich eine Vergabung der Grafen von Lenzburg, Kastvögte dieses Gotteshauses)¹¹. Diese Pfarrei griff offensichtlich nicht nur auf die Gemarkung Wohlen, sondern auch auf das angrenzende Gebiet des Lüpliswaldes über. Wohl deshalb bezeichnete Schänis 1178 den Zehnten in den gerodeten Geländekammern im Lüpliswald als sein Eigen. Das Recht an diesem Zehnten im Lüpliswald scheint allerdings schon 1178 strittig gewesen zu sein. Unbestritten hätte ein an sich so belangloses und im Kirchensatz Niederwil eingeschlossenes Recht, wie es das Zehntrecht

Gemäss dem Habsburger Urbar von ca. 1306 behauptete der damals lebende Ritter Wernher von Wolen unbestritten, ein Viertel des Grundeigentums zu Wohlen sei sein Allod (Dubler/Siegrist, Wohlen, 125f).

Eine ganze Reihe von bedeutenden mittelalterlichen Wohler Höfen tauchen erst im ausgehenden 13. und im 14./15. Jahrhundert auf («Güpfhof» im Wil, Holdermeyerhof, Baldeggerhof u. a.).

11 Erste Erwähnung: 1045: UB d. südl. Teile des Kts. St. Gallen I 124 Nr. 124.

⁸ Während die untere curtis im Spätmittelalter als Murenser Fronhof zu erkennen ist, ging die obere curtis im 13. Jahrhundert in das Eigentum des Klosters Hermetschwil über (Frauenhof).

im Lüpliswald darstellt, kaum in die Urkunde von 1178 Eingang gefunden¹².

Anspruch auf dieses Zehntrecht könnte die grundherrliche und zehntenlose Pfarrkirche Wohlen gemacht haben. Wie erwähnt wurde diese Pfarrkirche vor 1185 von den frühen Herren von Wolen in ihrer den Pfarreien Niederwil, Göslikon und Villmergen untertänigen Stammheimat gestiftet. Diese sekundäre, dem heiligen Stephan geweihte Kirche lag ursprünglich in der Nähe des Murenser Fronhofs an der Bünz. Zum Besuch dieses Gotteshauses konnten bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts nur die Grundholden der Herren von Wolen und ihrer

Rechtsnachfolger verpflichtet werden.

Es scheint nun, dass Heinrich, der Leutpriester dieser benachteiligten Sekundärkirche — vermutlich ein Angehöriger des Geschlechts der von Wolen —, vor 1185 zumindest einen Teil des Zehnten der Neurodungen im Lüpliswald für sich beanspruchte¹³. Die Eigentümerin des Kirchensatzes Niederwil, die Äbtissin des Klosters Schänis, wehrte sich für ihre Rechte. Es entspann sich ein Prozess vor dem geistlichen Gericht, der schliesslich 1185 vom Bischof von Konstanz zugunsten der Äbtissin entschieden wurde. Immerhin sollte die Äbtissin den Pfarrer zu Wohlen mit 10 Pfund Zürcher Münze entschädigen.

Ob das Dokument von 1185 den endgültigen Abschluss des Handels bezeugt, ist ungewiss. Die Entschädigung der Abtissin an den Pfarrer zu Wohlen lässt auf gewisse berechtigte Ansprüche schliessen. Zwischen 1185 und etwa 1400 müssen die Pfarr- und Zehntrechte im wieder verwaldenden Lüpliswald schliesslich doch an die Kirche Wohlen gefallen sein: Der bereits wieder zum Hof geschrumpfte Weiler Lüpliswald im Süden bildete zu Beginn des 15. Jahrhunderts einen pfarrund zehntrechtlichen Bestandteil der Kirche Wohlen. Die gerichtsund grundherrlichen Rechte im Dorf, später im Hof Lüpliswald gehörten, seit dem 14. Jahrhundert erkennbar, zum grösseren Teil dem Kloster Muri, zum kleineren Teil dem Kloster Hermetschwil. Aufgrund von unklaren mündlichen Abmachungen überliess das Kloster Muri in den 1430er Jahren die stark geschrumpfte Siedlung «Dorf» Lüpliswald als Zinslehen den jeweiligen Pfarrei-Rektoren zu Wohlen. Nach dem alten Zürichkrieg, in dem der Hof Lüpliswald zerstört wurde, gerieten sich der Abt von Muri und der Pfarrektor zu Wohlen in die Haare wegen ausstehender Zinsen. Ein Schiedsgericht versetzte den Abt zu Muri ins Unrecht. 1454 beeilte sich dieser Abt mit dem

Die Urkunde von 1178 (siehe Anmerkung 3) enthält zweifellos keine erschöpfende Aufzählung des Grundeigentums des Klosters Schänis.

Vermutlich handelt es sich um den Zehnten vom unbekannten Rodungsanteil der Herren von Wolen. — Die Urkunde von 1185 nennt nur die «possessio quarundam decimarum» (Besitz an gewissen Zehnten), ohne diese zu lozieren.

Wohler Kirchherrn einen die Zinspflicht klar regelnden Vertrag abzuschliessen. 1473 verkaufte Kirchherr Göldli mit Einwilligung des Patronatsherrn Hof und Niedergericht Lüpliswald an die Stadt Bremgarten. Gleichzeitig übernahm die Stadt den Lüpliswalder Zehnten gegen die Abtretung von zwei mit Lüpliswald verbunden gewesenen Matten an der Bünz in der Gemarkung Wohlen. Der Hof Lüpliswald blieb jedoch weiterhin Bestandteil der Pfarrei Wohlen, wird doch noch 1604 erwähnt: «Andres Koch uf dem hof Lipplischwalld in

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die kirchlichen V.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die kirchlichen Verhältnisse in Dorf und Gemarkung Wohlen im 12. Jahrhundert¹⁵. Wie uns die «Acta Murensia» berichten, waren ursprünglich (d. h. vor 1160) die Zehnten in der Gemarkung Wohlen Bestandteile der Kirchensätze Niederwil, Göslikon und Villmergen. Über die Aufteilung der Pfarrpflicht geben uns erst spätmittelalterliche Quellen Aufschluss: Die alten Murenser Hofstätten waren in die Kirche Göslikon pflichtig, die Hofstätten des Güpfhofs gehörten in die Kirche Villmergen, alle übrigen Hofstätten waren an die Kirche Niederwil gebunden. Teile der «Niederwiler» Hofstätten bildeten die Grundlage für die Entstehung der grundherrlichen und zehntenlosen Sekundärkirche Wohlen. Inhaber dieser auf Wohlen übergreifenden Pfarreien waren um 1178 das Kloster Muri als Rechtsnachfolger der Grafen von Habsburg (Göslikon), der noch minderjährige Pfalzgraf Otto von Staufen (Villmergen) und das Kloster Schänis im Gasterland (Niederwil), beide als Rechtsnachfolger der Grafen von Lenzburg.

Es scheint, dass ursprünglich ganz Wohlen, mit Ausnahme des «Güpfhofes», nach Niederwil pfarrpflichtig war. Bei den später an die Kirche Göslikon gebundenen Hofstätten und Haushaltungen handelte es sich fast ausschliesslich um altes, unter der Vogtei der Grafen von Habsburg stehendes Murensergut. Vor der Mitte des 12. Jahrhunderts war zweifellos Graf Adalbrecht II. von Habsburg Vogt über Muri und Inhaber des «Zwerg»-Kirchensatzes Göslikon. Es ist anzunehmen, dass dieser Graf nach vertraglichen Abmachungen (Abtausch?) mit der Äbtissin von Schänis die erwähnten Vogteigüter in Wohlen samt dem Zehnten von deren Kulturland von Niederwil löste und an die Kirche Göslikon brachte¹⁶.

Der Kirchensatz Göslikon gelangte schliesslich an das Kloster Muri. Vor 1159 vereinbarte dieses Kloster mit der Kirche Göslikon einen

Tauschhandel: Muri trat tauschweise seine Zehnten im Weiler Fisch-

14 StAG 4162, 250.

¹⁵ Vgl. Dubler/Siegrist, Wohlen, 227—264.

¹⁶ Es ist auffällig, dass sogar die habsburgischen Eigengüter in Niederwil selber im Spätmittelalter mit dem Zehnten nach Göslikon eingepfarrt waren.

bach und im Hof Walde (Nordostregion der heutigen Gemarkung Bremgarten) an Göslikon ab und erhielt dafür den Gösliker Zehnten zu Wohlen. Zwischen 1159 und 1179 erbaute Muri als rechtlichen Sitz dieses Zehntrechtes in Wohlen die 1179 erstmals erwähnte Kapelle¹⁷. Der Standort dieses kleinen Gotteshauses ist unbekannt; vermutlich lag es im Fronhofareal — in der Nähe des ursprünglichen Baus der Kirche der Herren von Wolen.

Im Kern war das Dorf Wohlen 1178/1179 schon so vorgebildet, wie es in den Dokumenten des 14./15. Jahrhunderts klarer erfasst werden kann.

2. Vorher

Über die Zeit vor 1178 geben uns nur die «Acta Murensia» von ca. 1160 Auskunft. Zum Glück ist diese einzigartige Quelle gerade im Abschnitt über Wohlen überaus gesprächig.

Um 1160 verfügte das Kloster Muri in Wohlen über zwei Herrenhöfe (curtes), die mit je zwei Ochsengespannen bewirtschaftet wurden, über 22 Tagländer (diurnales = kleine frondienstpflichtige Bauerngüter) und über eine an die untere curtis gebundene Genossenschaft «freier» Leute (vermutlich späte Nachfahren ehedem persönlich freier Königsleute). Die «Acta»-Erzählung über diese seltsame Gruppe unbedeutender Freier, die nicht mit der kleinen und wenig bezeugten Schicht vollfreier Bauern in Wohlen zu verwechseln ist, führt uns

noch rund 150 Jahre hinter 1178 zurück.

Zu Beginn des 11. Jahrhunderts lebte in Wohlen der einflussreiche Grundeigentümer Guntrann. Während der damaligen Wirren im Grenzbereich des Herzogtums Schwaben und des Königreichs Hochburgund nahm Guntrann diese Schutz suchende Genossenschaft kleiner Freier unter seinen Schirm. Er begnügte sich ursprünglich mit einem normalen Schutzzins. Da es ihm jedoch offensichtlich für seine sich ausweitenden Ländereien an Arbeitskräften gebrach, ersuchte er seine Schützlinge um Frondienste auf Äckern und Matten und beharrte schliesslich auf diesen Dienstleistungen, als sei es Verpflichtung. Anlässlich eines Hoftages des Königs (= des deutschen Kaisers)18 im nahen hochburgundischen Solothurn versuchte sich eine De-

18 Ein König von Hochburgund kommt nicht in Frage, da Wohlen im 11. Jahrhundert - trotz gegenteiliger Meinungen der Entwerfer der meisten historischen Karten der hochmittelalterlichen Zeit - nicht im Königreich Hochburgund lag.

¹⁷ Die enge Verbindung der Kapelle mit dem ehemaligen Gösliker Zehnten ist allerdings erst in einer Urkunde von 1244 erkennbar, als dieses kleine Gotteshaus bereits am zerfallen war (StAG Urk. Muri 14. - Druck: UB Stadt u. Landschaft Zürich 2 Nr. 597).

legation dieser kleinen, sich offenbar der engeren Beziehung ihrer Vorfahren zum König erinnernden freien Leute beim Reichsoberhaupt zu beschweren. Die unbeholfenen Abgesandten konnten jedoch nicht bis zu ihm vordringen und mussten unverrichteter Dinge wieder abziehen. Gestützt auf diese Solothurner Episode können wir die Unterdrückungsgeschichte näher eingrenzen. Das Königreich Hochburgund war seit 1033 mit dem Deutschen Reich vereinigt. Nur zwei deutsche Kaiser hielten im hochburgundischen Solothurn Hof: Konrad II. (1038) und sein Sohn Heinrich III. (1045, 1048 und 1052)¹⁹. Persönlich möchte ich dem Jahr 1038 den Vorzug geben. Wie dem auch sei, sicher ist, dass die ganze Unterdrückungsaffäre in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts stattgefunden haben muss. Ich denke an die 1030er Jahre, als die Tage des Königreichs Hochburgund gezählt waren und Kaiser Konrad II. und sein Stiefsohn Herzog Ernst II. von Schwaben in unseren Landen um die zukünftige Herrschaft in diesem Königreich kämpften.

Die Bindung der freien Genossenschaft an den Herrenhof Guntranns konnte nicht mehr rückgängig gemacht werden. Guntrann vererbte seinen Grosshof mit dem Verband der abhängigen Leute an seine Tochter Euffemia. Deren Sohn Rudolf verkaufte das ganze Besitztum 1106 an das Kloster Muri.

Die Guntrannsche Domäne war jedoch nicht das einzige Grundeigentum, das Muri im 12. Jahrhundert in Wohlen erwarb. Nicht unbeträchtliche Güter wurden dem Kloster von vollfreien Bauern geschenkt, die als Konventualen dem Konvent beitraten: Ausdrücklich erwähnt werden in den «Acta» die Männer Reginbert und Eglolf.

Aus den Reihen der unterdrückten freien Genossen erhob sich im früheren 12. Jahrhundert in der Person des bösartigen Mannes Gerung ein Usurpator, der sich gegen das Kloster durch Gewalt in den Besitz einer Reihe von Gütern dieser kleinen Leute setzte. Ob wir hier auf den Ursprung der Herren von Wolen stossen, wage ich nicht zu entscheiden. Immerhin lebten noch 1160 Nachfahren dieses Gerung.

Ich breche hier meinen Bericht ab. Ein Vorstoss in das Frühmittelalter würde uns in den luftverdünnten, hochgelegenen Raum der reinen Hypothese führen. Der zur Arbeit in dieser «Höhe» benötigte wissenschaftliche Apparat würde den Rahmen dieses kleinen Aufsatzes bei weitem überschreiten²⁰.

²⁰ Man vgl. Dubler/Siegrist, Wohlen, bes. 43-88.

Abkürzungen: StAG = Staatsarchiv des Kantons Aargau QSG = Quellen zur Schweizer Geschichte

UB = Urkundenbuch Urk. = Urkunden

¹⁹ Vgl. Bruno Amiet, Solothurnische Geschichte 1, 180 und 183/184.